

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **20.** August 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2021 (GVBl. LSA S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 werden die Wörter „Zum Schutz der Allgemeinheit und im Interesse des Gesundheitsschutzes“ durch die Wörter „Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit“ ersetzt.

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die Landesregierung legt – neben der Impfquote und der Sieben-Tage-Inzidenz – ihren besonderen Fokus auf die Belastung des Gesundheitswesens, die anhand der Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, der Bettenbelegung in den Krankenhäusern und der ITS-Auslastung als weitere Indikatoren gemessen wird.“

2. § 1 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„In Ladengeschäften nach § 10 Abs. 1 und Einkaufszentren nach § 10 Abs. 3 haben Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen zu erfolgen, die sicherstellen, dass sich nur höchstens ein Kunde je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche in den Räumlichkeiten aufhält.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen,“

b) In Absatz 2 Nr. 3 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Nukleinsäurenachweis“ folgende Fassung:

„(PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)“.

4. In § 3 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Aus-

tragungsort, darf mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3“ das Wort „darf“ eingefügt.

6. In § 7 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Austragungsort, darf mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach der Angabe „Satz 2“ das Wort „darf“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Zugangsbeschränkungen“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Sportveranstaltungen darf die Personenbegrenzung nach Absatz 2 Satz 4 überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 2 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „abweichend von der Zugangsbeschränkung nach § 1 Abs. 1 Satz 6“ gestrichen.

8. § 14 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1, und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, wenn sie sich

1. am ersten Unterrichtstag nach den Ferien,

2. in der zweiten und dritten Schulwoche nach den Ferien an drei Tagen in der Woche und

3. ab der vierten Schulwoche nach den Ferien an zwei Tagen in der Woche

vor Schulbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist.“

b) In Satz 4 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 4“ und das Wort „PCR-Testung“ durch die Wörter „Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Im Ergebnis einer Gesamtabwägung der Indikatoren nach Satz 1 kann von den Sieben-Tage-Inzidenzen nach den Absätzen 3 bis 5 abgewichen werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Überschreitet die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 35 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen, kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag auf der Grundlage der Regelungen des Absatzes 1 für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes durch Rechtsverordnung breit angelegte Schutzmaßnahmen ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen; insbesondere können die Landkreise und kreisfreien Städte eine Testpflicht für

1. Gäste während der Nutzung der Beherbergungstätte alle 72 Stunden, sofern die Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt,

2. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme der medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie oder der Fußpflege und

3. den Besuch von Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
verordnen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „ist“ wird durch das Wort „kann“ und das Wort „aufzuheben“ durch die Wörter „aufgehoben werden“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

10. In § 18 Abs. 1 Nr. 46 werden die Wörter „oder Zugangsbeschränkungen“ gestrichen.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für zulässige Hilfspersonen des Wählers sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk. Vor dem Betreten des Wahlraums muss sich jede Person die Hände desinfizieren.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

- c) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen, die nach Absatz 3 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind und einen solchen oder eine partikelfiltrierende Halbmaske nicht tragen, dürfen sich in Wahlräumen zur Wahlbeobachtung nur aufhalten, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen Absatz 4 Nr. 2 keine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen können.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, abweichende und ergänzende Regelungen zur Ausgestaltung der Abstands- und Hygieneregeln in den Wahlräumen und Zugängen im Wahlgebäude sowie in den Sitzungsräumen der Wahlvorstände zu erlassen.“

12. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „26. August 2021“ durch die Angabe „16. September 2021“ ersetzt.

13. In der Anlage werden in der Tabelle in Zeile 46 Spalte 2 die Wörter „oder Zugangsbeschränkungen“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 20. August 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

